

Satzung des Vereins „Miteinander Leben“ e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „Miteinander Leben“ e. V.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg/Sa.
3.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Vereinszweck ist die Verwirklichung integrativer, gesamtheitlicher, heilpädagogischer Konzepte in der Kinderbetreuung durch die Einrichtung, Unterhaltung und Betreibung eines Kinderhauses als Kindertagesstätte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
3.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.
5.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Als Vorbedingung zur Aufnahme gilt die schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen; bereits gezahlte Beiträge werden zurück erstattet.

3.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt gem. § 6
- c) durch förmlichen Ausschluss gem. § 7

2.

Forderungen des Vereins gegen das Mitglied bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

3.

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über eine Ehrenmitgliedschaft.

§ 6 Austritt aus dem Verein

1.

Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Maßgeblich für die Frist ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

2.

Vereinsbeiträge sind bis zum Ablauf des Austrittstermins zu entrichten. Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben ihre Ämter an ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied desselben schriftlich unter Angabe der zu erledigenden Arbeiten und der übergebenen Dokumente zu übergeben und diesem gegenüber Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Ausschluss

1.

Der Ausschluss erfolgt bei

- a) unehrenhaften und vereinsschädigendem Verhalten
- b) Verstößen gegen die Vereinssatzung und die Versammlungsbeschlüsse
- c) Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über drei Monate

2.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

3.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betreffende ist vorher anzuhören.

4.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betreffenden durch den Vorstand schriftlich bekannt

zu geben.

5.

Von dem Zeitpunkt an, zu welchem das Mitglied von dem Ausschlussverfahren Kenntnis erhält, ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- Zahlung der Vereinsbeiträge
- der Beachtung und Einhaltung der Versammlungs-, Vorstands- und Verwaltungsbeschlüsse
- Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins
- Unterstützung der Vereinsziele durch aktive Mitarbeit im Verein sowie durch Mitwirkung an Veranstaltungen des Vereins

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- dem Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins
- der Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung und des allgemeinen Vereinsrechts
- der Ausübung des Wahl- und Stimmrechts

§ 10 Vergütung der Vereinstätigkeit

1.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Entsprechend der Haushaltlage können die Mitglieder des Vorstandes eine Vergütung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

2.

Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.

3.

Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

5.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Beiträge

1.

Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen und in der Beitragsordnung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.

2.

Die Beiträge sind entweder monatlich im Voraus zu zahlen und werden jeweils zum 3. Werktag eines jeden Monats durch den Schatzmeister in bar erhoben oder im Monat März eines jeden Jahres mittels Einzugsermächtigung vom Konto der Mitglieder abgebucht.

3.

Für Beitragserhöhungen gilt das Verfahren gemäß Abs. 1 entsprechend.

4.

Zur Bestätigung des Vorstandsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, welcher mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Ausgaben).

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

2.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 (eine) fremde Stimme vertreten.

§ 13 Wahlen

1.

Die Wahlen zu den wählbaren Vereinsorganen können offen vorgenommen werden. Eine schriftliche oder geheime Wahl hat jedoch zu erfolgen, wenn $\frac{1}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

rechtigten Vereinsmitgliedern dies beantragt.

2.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den betroffenen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

3.

Abwesende Mitglieder des Vereins können nur zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn zuvor eine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme des Amtes im Falle der Wahl vorgelegt wird.

4.

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Wahl und endet neben den in der Satzung getroffenen Bestimmungen mit der Annahme des Neugewählten.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

2.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ des Vereins zuständig ist.

3.

Die Mitgliederversammlung ist für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vereinsvorstandes
- Entgegennahme des Kassenrevisionsberichtes
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Nachtragshaushalt
- Jahresabschluss/Rechnungsabschluss
- Entlastung und Wahl des Vereinsvorstandes
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Falle eines wichtigen Grundes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über Ehrenmitgliedschaft
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- Behandlung der eingereichten Anträge

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des 2. Quartals, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2.

Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

3.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

5.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung als Anlage zur Tagesordnung bekannt gegeben werden.

6.

Über die Anträge, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2.

Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

3.

Die Einladung der Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen; hinsichtlich der Einladung und Formalien gelten die Bestimmungen gem. § 16 II der Satzung entsprechend.

4.

Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur ein solcher sein, der zur Einberufung führte.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss, welcher aus drei Mitgliedern besteht und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche und geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn $\frac{1}{5}$ der erschienen Stimmberechtigten dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst in allgemeinen Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen „Ja-Stimmen“; Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen „Ja-Stimmen“ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{9}{10}$ aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
6. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - a) Ort der Versammlung
 - b) Versammlungsleitung
 - c) Zahl der erschienen Mitglieder
 - d) gestellte Anträge
 - e) gefasste Beschlüsse
 - f) vorgenommene Wahlergebnisse
7. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§19 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der Vorstandsvorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der pädagogischen Leiter/in
 - dem/der heilpädagogischen Leiter/in
 - dem/der Elternvertreter/in
 - dem/der Geschäftsleiter/in
2. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind
 - der/die Vorstandsvorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende

- der/die Schatzmeister/in

3.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 20 Zuständigkeiten des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, insoweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

c) Vorbereitung des Haushaltes und des Nachtragshaushaltes, Erstellung des Jahresberichtes

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

e) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins

f) Abschluss von Arbeitsverträgen

2.

Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung, in welcher die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind.

§ 21 Zuständigkeit des Vorstandes in Personalangelegenheiten

1.

Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

2.

Arbeitsverträge werden nur schriftlich abgeschlossen und vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

3.

Alle Personalmaßnahmen des Vorstandes stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 22 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gerechnet von der Wahl an gewählt.

2.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in Blockwahl gewählt. Die Vorstandsmitglieder schlagen der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister vor. Der Vorstandsvorsitzende ist anschließend durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder besteht eine dauernde Verhinderung seitens des Vorstandsmitgliedes, so hat der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen oder Verhinderten einen Nachfolger zu stellen. Von einer dauernden Verhinderung ist auszugehen, wenn unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungstatsachen anzunehmen ist, dass das Vorstandsmitglied mindestens sechs Monate nicht zur Verfügung steht.
4. Wird ein Vorstandsmitglied auf einer Mitgliederversammlung abberufen, so ist in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 23 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft Beschlüsse und Sitzungen, welche vom Vorstandsvorsitzenden bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen werden. Einer Ankündigung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufungsfrist von 5 Tagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen „Ja-Stimmen“, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer der Vorstandssitzung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis zu enthalten. Der Inhalt des Protokolls ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.
5. Sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie kraft Vorstandsbeschluss nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf Fachleute aus der Heilpädagogik, der Wirtschaft oder der Verwaltung als Beirat des Vorstandes berufen.

§ 24 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschl. der Bücher und Belege mind. einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu

erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 25 Auflösung des Vereins

1.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigenständig für diesen Zweck einberufen worden ist und mind. $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

2.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen „Ja-Stimmen“ erforderlich.

3.

Falls durch die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, welche gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine freie gemeinnützige Organisation, welche es für wohlfahrtspflegerische Zwecke verwendet.

§ 26 Inkrafttreten

1.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 13.05.2014 beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.